

Besondere Bedingung Nr. 0142

Ausschluss von Bau-, Gerüste- oder sonstigen belangreichen Arbeiten

Es ist vereinbart, dass der Versicherer für Glasbruchschäden anlässlich der Vornahme von baulichen Veränderungen, belangreichen Ausbesserungen oder Gerüstearbeiten an den Gebäuden oder in den Räumen, in denen sich das versicherte Glas befindet, nicht haftet.